

III_ZR_195/61

Verkündet am 24. Juni 1963
Scheibl, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Frau Elisabeth V [REDACTED] in B [REDACTED]
Au [REDACTED],

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

das Land Schleswig-Holstein, gesetzlich vertreten durch den
Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Minister
für Arbeit, Soziales und Vertriebene, dieser vertreten durch
den Leiter des Landesversorgungsamts in N [REDACTED],

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 24. Juni 1963 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Dr. Pagendarm sowie der Bundesrichter
Dr. Arndt, Dr. Beyer, Keßler und Dr. Reinhardt

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des
3. Zivilsenats des Schleswig-Holsteinischen Ober-
landesgerichts in Schleswig vom 10. August 1961
teilweise aufgehoben und das Urteil der 2. Zivil-
kammer des Landgerichts in Kiel vom 2. Dezember 1960
teilweise abgeändert.

Das beklagte Land wird verurteilt, an die Klägerin
7,20 DM nebst 4 % Zinsen seit 12. Juli 1960 zu
zahlen.

Im übrigen wird die Berufung der Klägerin zurückge-
wiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits in den drei Instanzen
werden gegeneinander aufgehoben.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin wurde im April 1945 in Königsberg/Pr. von der GPU festgenommen und zunächst im GPU-Keller, dann im Gerichtsgefängnis Königsberg und später im Lager 7533 A in Preußisch-Eylau gefangen gehalten. Sie wurde von der GPU und russischen Soldaten bewacht und war zur Arbeit auf verschiedenen Sowchosen eingesetzt. Von Februar 1948 ab war sie - bei Fortdauer des Einsatzes auf Sowchosen - in Häusern ohne Umzäunung untergebracht. Sie unterstand nunmehr der Aufsicht russischer Zivilpersonen. Im August 1948 wurde die Klägerin nach Deutschland ausgesiedelt und hielt sich hier noch einen Monat lang im Entlassungslager Kuchensee auf.

Im Mai 1954 beantragte die Klägerin beim Magistrat der Stadt Bremerhaven eine Entschädigung nach dem Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz. Da sie später nach Ratzeburg verzog, wurde ihr Antrag an das Versorgungsamt in Kiel abgegeben. Dort ging er am 26. Juli 1956 ein. Der beim Versorgungsamt in Kiel eingerichtete Feststellungsausschuß für den Kreis Herzogtum Lauenburg wies durch Bescheid vom 28. Mai 1957, den die Klägerin am 24. Juli 1957 zugestellt erhielt, den Antrag zurück. Zur Begründung führte er aus, ein Entschädigungsanspruch stehe der Klägerin nicht zu, weil sie zur Arbeit verpflichtet worden sei; sie sei nur gefangen gehalten worden, damit sie ihrer Arbeitspflicht genüge. Gegen diesen Bescheid legte die Klägerin am 15. August 1957 Beschwerde ein. Über diese verhandelte zunächst noch einmal der Feststellungsausschuß und lehnte es am 3. Oktober 1957 ab, der Beschwerde abzuhelpen. Dieses Ergebnis wurde der Klägerin mit Schreiben vom 11. November 1957 mitgeteilt mit den Zusatz, Beschwerden würden

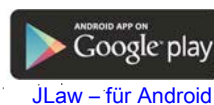
- 3 -

auch vom Beschwerdeausschuß grundsätzlich in der Reihenfolge ihres Einganges bearbeitet, der Beschwerdeausschuß werde zu gegebener Zeit über die Beschwerde entscheiden und es werde daher gebeten, die Entscheidung des Beschwerdeausschusses abzuwarten und von Erinnerungen abzusehen. Im September 1958 fragte die Klägerin schriftlich beim Versorgungsamt nach dem Stand der Sache an. Der Beschwerdeausschuß hob durch Beschluß vom 25. November 1958 den Bescheid des Feststellungsausschusses teilweise auf und stellte fest, daß der Klägerin Kriegsgefangenenentschädigung für die Zeit vom 1. Januar 1947 bis zum 28. Februar 1948 zustehe. Für die Zeit nach dem 28. Februar 1948 wies der Beschwerdeausschuß den Antrag der Klägerin zurück mit der Begründung, in dieser Zeit habe die Klägerin in unbewachten Unterkünften gewohnt und nur noch einer zivilen Aufsicht unterstanden, die nur die Erfüllung ihrer Arbeitspflicht habe sichern sollen. Gegen den Beschluß des Beschwerdeausschusses erhob die Klägerin am 23. Januar 1959 Klage beim Landesverwaltungsgericht in Schleswig (11 K 37/59). Dieses sprach durch Urteil vom 18. September 1959 der Klägerin die Kriegsgefangenenentschädigung auch für die Zeit vom 1. März 1948 bis zum 31. August 1948 nebst 5 v.H. jährlichen Zinsen seit Klageerhebung zu. Insoweit hob es den Beschluß des Beschwerdeausschusses auf. Die Klägerin erhielt am 27. Januar 1959 für die Zeit vom 1. Januar 1947 bis zum 28. Februar 1948 420 DM und am 27. Dezember 1959 für die Zeit vom 1. März 1948 bis zum 31. August 1948 weitere 180 DM ausgezahlt.

Die Klägerin hat das beklagte Land auf Schadensersatz in Anspruch genommen und hierzu vorgetragen: Sie habe infolge schuldhafter Amtspflichtverletzungen von Beamten



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

des beklagten Landes die Entschädigungsbeträge, die schon im Mai 1956 fällig gewesen seien, zu spät erhalten. Dadurch sei ihr ein Schaden in Form eines Zinsverlustes von mindestens 4 v.H. jährlich für die Zeit vom 1. September 1956 bis zum 27. Januar 1959 bezüglich der 420 DM und für die Zeit vom 1. September 1956 bis zum 27. Dezember 1959 bezüglich der weiteren 180 DM entstanden. Das seien 64,60 DM, worauf 6,90 DM Prozeßzinsen, die sie erhalten habe, anzurechnen seien. Es verblieben mithin 57,70. Außerdem habe sie infolge der Vorenthaltung der Beträge in dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren 41,40 DM für Anwaltskosten aufwenden müssen. Ihr Schaden Beträge demnach mindestens 57,70 DM plus 41,40 DM = 99,10 DM.

Die Klägerin hat beantragt, das beklagte Land zur Zahlung dieses Betrages nebst 4 v.H. Zinsen jährlich seit Klageerhebung an sie zu verurteilen.

Das Land hat um Klageabweisung gebeten und hierzu vorgetragen: Einer Amtspflichtverletzung hätten die mit der Angelegenheit befaßten Beamten sich nicht schuldig gemacht. Es stehe auch nicht fest, daß die Klägerin die Zinsen nicht von der Bundesrepublik verlangen könne. Soweit eine verzögerliche Behandlung der Angelegenheit in Frage stehe, scheitere der Klageanspruch schon daran, daß die Klägerin nicht beim Verwaltungsgericht Untätigkeitsklage erhoben habe.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Die Berufung der Klägerin ist erfolglos geblieben.

Mit der Revision verfolgt die Klägerin ihren Klageantrag weiter. Das beklagte Land bittet, das Rechtsmittel der Revision zurückzuweisen.

Nachdem das Bundesverfassungsgericht mit der Entscheidung vom 4. April 1962 (NJW 1962, 1147) den § 27 Abs. 4 des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes für nichtig erklärt hatte, betrieb die Klägerin beim Verwaltungsgericht Schleswig die Kostenfestsetzung wegen der ihr entstandenen Rechtsanwaltskosten. Sie erlangte einen Kostenfestsetzungsbeschluß, worauf ihr das beklagte Land diese Kosten erstattete. Nunmehr beantragt die Klägerin, den Rechtsstreit in der Hauptsache, soweit er die geltend gemachten Schadensersatzansprüche wegen der Rechtsanwaltskosten in Höhe von 41,40 DM betrifft, für erledigt zu erklären und die Kosten des Rechtsstreits insoweit gemäß § 91 a ZPO dem beklagten Land aufzuerlegen.

Das beklagte Land stimmt dieser Erledigung in der Hauptsache zu, bittet jedoch die Kosten des Rechtsstreits insoweit der Klägerin aufzuerlegen.

Entscheidungsgründe:

I.

Die Klägerin leitet ein schuldhaft antspfllichtwidriges Verhalten der Beamten des beklagten Landes daraus her, daß sie ihren Entschädigungsantrag bis zur Entscheidung des Feststellungsausschusses (28. Mai 1957) und auch danach verzögerlich behandelt, insbesondere die Bearbeitung mit Rücksicht auf eine zu erwartende Neufassung des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes (KfgEG) vom 30. Januar 1954 (BGBI I 5) zurückgestellt haben, daß mit der Entscheidung des Feststellungsausschusses vom 28. Mai 1957 und der mit Beschluß vom 3. Oktober 1957 erfolgten Abhilfeablehnung ihr Entschädigungsantrag

gänzlich abgelehnt und daß schließlich mit dem Bescheid des Beschwerdeausschusses vom 25. November 1958 ihr Entschädigungsantrag für die Zeit vom 1. März bis 31. August 1948 abgelehnt worden ist.

Zutreffend geht das Berufungsgericht von einer schlicht-hoheitlichen Verwaltungstätigkeit des Beamten des beklagten Landes aus und sieht folgerichtig die Haftungsgrundlage für das beklagte Land in § 839 BGB in Verbindung mit Art. 34 GG. Insoweit wird eine Revisionsrüge auch nicht erhoben.

II.

Hinsichtlich der Bearbeitung des Entschädigungsantrages der Klägerin durch die Beamten der beklagten Stadt trifft das Berufungsgericht folgende Feststellungen:

Der Antrag der Klägerin sei am 26. Juli 1956 beim Versorgungsamt in Kiel eingegangen. Mit Schreiben vom 19. Februar 1957 habe das Versorgungsamt der Stadtverwaltung in Ratzeburg, wo die Klägerin damals gewohnt habe, ein Formblatt mit den von der Klägerin zu beantwortenden einschlägigen Fragen übersandt. Das Schreiben sei am 22. Februar 1957 bei der Stadtverwaltung in Ratzeburg eingegangen. Die Klägerin habe am 6. März 1957 die Fragen beantwortet und das Formblatt unterschrieben. Mit Schreiben vom 7. März 1957 habe die Stadtverwaltung in Ratzeburg das ausgefüllte und unterschriebene Formblatt an das Versorgungsamt in Kiel zurückgesandt. Dort sei es am 13. März 1957 eingetroffen. Am 28. Mai 1957 habe der zuständige Feststellungsausschuß entschieden. Er habe seine Entscheidung am 23. Juni 1957 begründet. Die Klägerin habe den Bescheid am 25. Juli 1957 zugesandt erhalten. Sie habe dagegen am 15. August 1957 Beschwerde eingelegt. Am

3. Oktober 1957 habe der Feststellungsausschuß beschlossen, der Beschwerde nicht abzuhelpen. Hiervon habe das Versorgungsamt die Klägerin mit Schreiben vom 11. November 1957, das an diesem Tage abgegangen sei, benachrichtigt. Der Beschwerdeausschuß beim Landesversorgungsamt habe am 25. November 1958 entschieden. Der Bescheid sei am 12. Dezember 1958 an die Klägerin abgesandt worden.

Auf Grund dieser Feststellungen kommt das Berufungsgericht zu der Ansicht, daß die Versorgungsbehörden die Angelegenheit nicht grade beschleunigt bearbeitet hätten, hält aber den Vorwurf einer schuldhaften Verzögerung nicht für gerechtfertigt.

1.) Es meint zunächst, bis Ende 1956 habe die Entschädigungsangelegenheit der Klägerin überhaupt nicht bearbeitet zu werden brauchen und führt hierzu aus: Das Bundesverfassungsgericht habe durch Urteil vom 13. Juni 1956 - 1 BvL 54/55 und 17/56 - (DVerw 1956, 572) entschieden, daß die Vorschrift des § 44 des damaligen Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes vom 30. Januar 1954 (BGBl I 5), soweit sie die Bundesregierung ermächtige, mit Zustimmung des Bundesrats Rechtsverordnungen zu erlassen, die nähere Vorschriften über die Voraussetzungen des Entschädigungsanspruches enthielten, wegen Verstoßes gegen Artikel 80 Abs. 1 Satz 2 GG unwirksam sei. Die mit der Kriegsgefangenenentschädigung befaßten Beamten hätten daraufhin eine neue rückwirkende gesetzliche Regelung erwarten müssen, wie sie dann mit dem 2. Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes vom 8. Dezember 1956 (BGBl I 904) und der Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes von demselben Tage (BGBl I 908) eingetreten sei. Da der Inhalt des neuen Gesetzes die Voraussetzungen des Kriegsgefangenenentschädigungsanspruches

betroffen habe und niemand den Inhalt der neuen Regelung habe vorhersehen können, wobei etwa zu Unrecht gezahlte Beträge schwer oder gar nicht zurückzuerlangen gewesen wären, die vorliegende Regelung aber einen vom Gesetzgeber möglicherweise so nicht gewollten Torso dargestellt habe, sei es mindestens zweckmäßig, wenn nicht sogar geboten gewesen, mit der Bearbeitung bis zum Erlaß des neuen Gesetzes zu warten. Hieran ändere es nichts, wenn, wie die Klägerin vortrage, die anderen Länder nicht gewartet hätten. Der Fall läge hier anders als wenn ein in jeder Hinsicht wirksames Gesetz nur aus Zweckmäßigkeitsgründen geändert werden solle. Da das Bundesverfassungsgericht das Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz vom 30. Januar 1954 für teilweise unwirksam erklärt habe, habe die Frage entstehen können, ob etwa nach den Rechtsgedanken des § 139 BGB das Gesetz auch im übrigen ganz oder teilweise unwirksam sei. Diese Zweifel hätten ein Abwarten der Gesetzesänderung rechtfertigen oder gar gebieten können.

Die Revision meint, da es sich bei dem für unwirksam erklärten § 44 KgfEG nur um die Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen gehandelt habe, sei das Gesetz durch den Fortfall dieser Vorschrift nicht ohne weiteres in sich unverständlich geworden. Die Beamten hätten daher den Begriff des "Festhaltens" in § 2 Abs. 2 Satz 1 KgfEG der damaligen Fassung auslegen können und müssen und den Antrag der Klägerin dementsprechend abschneiden müssen. Wenn sie den § 2 KgfEG in seiner neuen Fassung ihren Entscheidungen zugrundegelegt hätten, so verstoße dies gegen Treu und Glauben.

Die Revision muß insoweit, ohne daß es einer Erörterung der vom Berufungsgericht aufgeworfenen Fragen im Einzelnen

bedarf, schon daran scheitern, daß ein anspruchsbegründetes Verschulden von Beamten des beklagten Landes nicht festzustellen ist. Da von einem Beamten durchweg keine bessere Rechtseinsicht als von einem Kollegialgericht verlangt werden kann, ist nach ständiger Rechtsprechung ein Verschulden in der Regel zu verneinen, wenn zwar das Verhalten des Beamten als nicht rechtmäßig und damit als objektiv pflichtwidrig zu erachten ist, wenn aber ein mit mehreren Rechtskundigen besetztes Kollegialgericht nach mündlicher Verhandlung und sorgfältiger Prüfung dieses Verhalten als objektiv gerechtfertigt gebilligt hat (BGB RGRK, 11. Auflage, § 839 Anm. 48). Allerdings gilt dieser Grundsatz nicht allgemein und die genannte Regel kann nur eine Richtlinie für die rechtliche Würdigung des im Einzelfall gegebenen Sachverhalts bieten (LM zu BGB § 839 B Nr. 20). Jedoch sind in dem hier vorliegenden Fall Umstände, die ein Abweichen von dieser Richtlinie rechtfertigen, nicht hervorgetreten. Die Unwirksamkeitserklärung des § 44 KgfEG durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 13. Juni 1956, die auch die dritte Verordnung zur Durchführung des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes vom 3. Juni 1955 (BGBl I 271), durch die § 2 Abs. 2 Ziff. 1 KgfEG erst seine nähere Ausgestaltung erfahren hatte, gegenstandslos machte, schuf eine ungewöhnliche und ungeklärte Rechtslage, die die Beamten des beklagten Landes vor besondere Schwierigkeiten stellte. Es ist nicht ersichtlich, daß das Berufungsgericht bei seiner Würdigung des Verhaltens der Beamten von einer grundsätzlich fehlsamen Betrachtungsweise ausgegangen wäre. Hat aber das Berufungsgericht, wie es hier der Fall ist, das Nichttätigwerden der Beamten bis zum Erlaß des Änderungs- und Ergänzungsgesetzes vom 8. Dezember 1956 und die Behandlung der Angelegenheit nach Maßgabe des

Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes in der neuen Fassung als gerechtfertigt angesehen, dann ist den Beamten zumindest kein Schuldvorwurf daraus zu machen, wenn sie sich ihrerseits berechtigt fühlen, die Bearbeitung des Entschädigungsantrages der Klägerin bis zum Erlaß des neuen Gesetzes hinauszuschieben und den Antrag nach Maßgabe des neuen Gesetzes zu behandeln.

2.) Eine Rechtfertigung für die nach dem Erlaß des Änderungs- und Ergänzungsgesetzes vom 8. Dezember 1956 eingetretenen Verzögerungen sieht das Berufungsgericht in der Überbelastung der zuständigen Beamten. Es stellt hierzu fest, nach dem eigenen Vortrag der Klägerin habe das beklagte Land 81.000 derartige Anträge zu bearbeiten gehabt. Unstreitig hätten am 1. Januar 1958 dem Beschwerdeausschuß 1.075 unerledigte Beschwerden vorgelegen und im Laufe des Jahres 1958 seien noch 1.099 neue Beschwerden hinzugekommen.

Wenn das Berufungsgericht in der "nicht gerade beschleunigten" Bearbeitung der Entschädigungsanträge zuständigen Beamten sieht, so läßt dies einen Rechtsfehler nicht erkennen, selbst wenn man in Rechnung stellt, daß die Klägerin in die 18. Dringlichkeitsstufe mit Aufruf zur Auszahlung im Mai 1956 eingereicht war. Zwar hat im Rechtsstaat jede Behörde die Amtspflicht, Anträge mit der gebotenen Beschleunigung zu bearbeiten und, sobald ihre Prüfung abgeschlossen ist, ungesäumt zu bescheiden. Jedoch kann erhebliche Arbeitsüberlastung das Verschulden des Beamten ausschließen, wenn die Überlastung den vorgesetzten Stellen bekannt war oder zumindest bei ordnungsgemäßer Aufsicht bekannt sein mußte (BGB RGRK 11. Aufl. § 839 Anm. 49).

Nicht zu folgen ist der Ansicht der Revision, das beklagte Land könne sich nicht auf eine Arbeitsüberlastung

der zuständigen Beamten berufen, da einerseits die Häufung der Anträge durch das Hinausschieben der Bearbeitung seit Mitte 1956 bis Anfang 1957 hätte vermieden werden können und andererseits die Überbelastung des Beschwerdeausschusses nur eine Folge der engherzigen Auslegung des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes durch den Feststellungsausschuß gewesen sei. Wie oben bereits erörtert, ist den Beamten daraus, daß sie die Bearbeitung bis zum Erlass des Änderungs- und Ergänzungsgesetzes vom 8. Dezember 1956 hinausschoben, ein Schuldvorwurf nicht zu machen. Das gleiche trifft, wie noch auszuführen sein wird, bei der unrichtigen Auslegung des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes durch den Feststellungsausschuß zu.

Das Berufungsgericht hält es weiterhin für gerechtfertigt, daß die Zentralbehörde des beklagten Landes die Bearbeitung der Anträge nicht den Kreisverwaltungen oder sämtlichen Versorgungsämtern, sondern nur dem Versorgungsamt Kiel übertragen und nicht mehr Personal eingesetzt habe, und erwägt hierzu; bei Übertragung der Bearbeitung auf mehrere Dienststellen wäre die zumutbare Zahl der bei den einzelnen Dienststellen tätigen Sachbearbeiter entsprechend kleiner gewesen. Auch hätte sich die dann notwendig geringere einschlägige Erfahrung der einzelnen Sachbearbeiter mehr hemmend als fördernd ausgewirkt. Ein größerer Personaleinsatz sei dem beklagten Land nicht zumutbar gewesen, da die Grenze des in dieser Hinsicht Zumutbaren sich nicht nur nach dem Interesse der Antragsteller oder sonstigen Beteiligten, sondern nach den gesamten Umständen insbesondere auch nach der Finanzlage des Staates richte. Hinzu komme, daß es sich bei der Kriegsgefangenenentschädigung nur um eine vorübergehende Staatsaufgabe gehandelt habe, die eine Verteilung der Arbeit auf einen

etwas längeren Zeitraum bei im Interesse der Sparsamkeit begrenzten Personaleinsatz als angemessen habe erscheinen lassen.

Eine schuldhafte Amtspflichtverletzung will die Revision insbesondere darin sehen, daß das Landessozialministerium des beklagten Landes entgegen § 10 KgfEG und der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung des beklagten Landes vom 25. Mai 1954 in der Fassung der Änderungsverordnung vom 22. Oktober 1955 (GVBl 1955, 161) die Bearbeitung der Entschädigungsanträge für das ganze Land Schleswig-Holstein beim Versorgungsamt Kiel zentralisiert habe.

Dem ist entgegen zu halten, daß es auch die Erwägungen, die das Berufungsgericht in diesem Zusammenhange angestellt hat, entscheidend gar nicht ankommt. Selbst wenn die vom Landessozialministerium angeordnete Zentralisierung der Bearbeitung der Kriegsgefangenenentschädigungsanträge beim Versorgungsamt Kiel Anlaß zu Bedenken gäbe, so handelte es sich hierbei in jedem Falle um eine Maßnahme, die im Rahmen nicht gegenüber der Klägerin bestehender Amtspflichten der Beamten des Ministeriums lag.

Der hier erkennende Senat hat schon in seinem Urteil vom 10. November 1958 III ZR 135/57 (NJW 1959, 574) ausgesprochen: Die Pflicht der "Zentralen Stellen" (hier des Landessozialministeriums), die Fachbehörden so auszustatten, daß die anfallenden Arbeiten möglichst rasch erledigt werden können, zählt nicht zu den Amtspflichten, die den Beamten einem Dritten gegenüber obliegen. Um Wiederholungen zu vermeiden wird insoweit auf die Entscheidungsgründe des Urteils verwiesen. Der in ihnen zum Ausdruck kommende Grundsatz ist nicht nur auf die Ausstattung der Behörden zu beschränken, sondern umfaßt in gleicher Weise auch die Regelung, welchen Fachbehörden

die anfallenden Arbeiten zu übertragen sind, wenn diese Regelung der "Zentralen Stelle" obliegt.

Aus diesen Gründen kann die Klägerin auch nicht daraus, daß angeblich Beamte des Landessozialministeriums ihre Pflichten nicht gehörig erfüllt haben, einen Anspruch aus § 839 BGB in Verbindung mit Art. 34 GG herleiten, gleichgültig ob man die angebliche Pflichtverletzung darin sehen will, daß die Bearbeitung der Entschädigungsfälle beim Landesversorgungsamt Kiel zentralisiert oder daß diese Behörde nicht mit der hinreichenden Anzahl von Arbeitskräften ausgestattet worden ist. Hieran ändert auch nichts der Umstand, daß in anderen Bundesländern die Bearbeitung der Entschädigungsanträge zügiger und erfolgreicher erfolgt sein mag.

III.

1.) Nachdem bereits der Beschwerdeausschuß mit seiner Entscheidung vom 25. November 1958 die Entscheidung des Feststellungsausschusses vom 28. Mai 1957 aufgehoben hatte, soweit sie die Ablehnung der Entschädigung für die Zeit vom 1. Januar 1947 bis zum 28. Februar 1948 betraf, und für diese Zeit die Entschädigung zubilligte, hob das Landesverwaltungsgericht Schleswig-Holstein mit Urteil vom 18. September 1959 die Entscheidung des Beschwerdeausschusses insoweit auf, als sie die Entschädigung für die Zeit vom 1. März bis zum 31. August 1948 versagte, und verpflichtete den Beschwerdeausschuß festzustellen, daß der Klägerin auch für diese Zeit die Entschädigung zustehe.

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes enthält ein rechtskräftiges Urteil eines Verwaltungsgerichts, durch das auf Anfechtungsklage hin ein Verwaltungsakt aufge-

hoben worden ist, zugleich die rechtskräftige Feststellung der Rechtswidrigkeit dieses Verwaltungsaktes. Die Zivilgerichte sind an diese Feststellung im Rahmen ihrer Rechtskraftwirkung gebunden, wenn sie unter denselben Parteien über einen Anspruch auf Entschädigung wegen dieses Verwaltungsaktes zu entscheiden haben (BGHZ 9, 329; 10, 220). Diese Bindung besteht hier allerdings nur so weit, als das Verwaltungsgericht die ablehnenden Entscheidungen des Feststellungs- und des Beschwerdeausschusses für die Zeit vom 1. März bis 31. August 1948 aufgehoben hat. Als mit den gesetzlichen Vorschriften in Widerspruch stehend ist aber auch der Bescheid des Feststellungsausschusses vom 28. Mai 1957 anzusehen, soweit in ihm die Kriegsgefangenenentschädigung für die Zeit vom 1. Januar 1947 bis zum 28. Februar 1948 abgelehnt worden ist. Insoweit schließt der Senat sich den Erwägungen an, aus denen heraus der Beschwerdeausschuß in seiner Entscheidung vom 25. November 1958 den Bescheid des Feststellungsausschusses insoweit für rechtswidrig gehalten und die auch das Landesverwaltungsgericht Schleswig-Holstein seinem Urteil vom 18. September 1959, ohne dies allerdings noch besonders auszudrücken, zu Grunde gelegt hat.

- Da sich die hier im näher verzeichneten Umfange bestehende Bindung der Zivilgerichte an die verwaltungsgerichtliche Entscheidung nur auf die objektive Rechtswidrigkeit der durch sie aufgehobenen Entscheidungen (Verwaltungsakte) bezieht, sind die mit einer Schadensersatzklage aus § 839 BGB befaßten Zivilgerichte in der Beurteilung der Frage, ob gegen die verantwortlichen Beamten ein Schuldvorwurf erhoben werden kann, frei und haben sich hierüber ein eigenes Urteil zu bilden (BGH Urt.v. 14. Nov. 1955 - III ZR 143/54 = LM Art. 14 GG Nr. 46). Das Berufungsgericht war daher in der Prüfung

der Verschuldensfrage auch insoweit frei, als es um die vom Verwaltungsgericht in bindender Weise als rechtswidrig erklärte Ablehnung der Entschädigung für die Zeit vom 1. März bis 31. August 1948 geht.

2.) Diesen Gesichtspunkten trägt das Berufungsgericht Rechnung und kommt hierbei zu dem Ergebnis, die im Feststellungs- und Beschwerdeausschuß tätigen Beamten hätten, ohne sich dem Vorwurf einer schuldhaft rechtswidrigen Sachbehandlung auszusetzen, vom 28. Mai 1957, dem Zeitpunkt der Entscheidung des Feststellungsausschusses, bis zum 25. November 1958, dem Zeitpunkt der Entscheidung des Beschwerdeausschusses, den Entschädigungsanspruch der Kläger nach § 2 Abs. 2 Ziff. 1 KgfEG in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1956 für ganz oder teilweise unbegründet halten können.

Wenn eine Amtspflichtverletzung, wie hier, darin besteht, daß eine Gesetzesbestimmung unrichtig ausgelegt worden ist, so ist ein Verschulden zu bejahen, wenn die Auslegung bei einer gewissenhaften Prüfung der Rechtslage als offenbar unrichtig und mit der Rechtsprechung der oberen Gerichte in Widerspruch stehend hätte erkannt werden müssen. Hingegen ist ein Verschulden zu verneinen, wenn die in Betracht kommenden Gesetzesbestimmungen nicht eindeutig sind, für die Auslegung Zweifel in sich tragen und die von den Beamten vertretene Rechtsauffassung zwar unrichtig, jedoch nach gewissenhafter Prüfung der zu Gebote stehenden Hilfsmittel gewonnen und auf vernünftige Überlegungen gestützt ist. Dies gilt insbesondere dann, wenn die gesetzlichen Bestimmungen noch neu und die Zweifelsfragen noch unausgetragen sind (BGB RGRK 11. Aufl. § 839 Anm. 47).

3.) An diesen Grundsätzen gemessen hat das Berufungsgericht, soweit die Tätigkeit des Feststellungsausschusses in Frage steht, mit Recht ein Verschulden der verantwortlichen Beamten des beklagten Landes verneint.

Der hier als Rechtsgrundlage für den Entschädigungsanspruch der Klägerin in Frage kommende § 2 Abs. 2 KgfEG in der Fassung vom 8. Dezember 1956 bestimmt: Als Kriegsgefangene im Sinne dieses Gesetzes gelten Deutsche, die in ursächlichem Zusammenhang mit Ereignissen, die unmittelbar mit der Kriegsführung des zweiten Weltkrieges zusammenhängen, von einer ausländischen Macht auf engbegrenztem Raum unter dauernder Bewachung festgehalten wurden. In § 2 Abs. 3 ist dann gesagt, daß Abs. 2 nicht für Deutsche gilt, die außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes arbeitsverpflichtet wurden, auch wenn sie lagermäßig untergebracht waren.

Es handelt sich hierbei um eine in den Jahren 1957 und 1958 noch neue Gesetzesbestimmung und gerade der Hinweis der Revision auf den Aufsatz von Noack in der NJW 1957, 367 (Ausgabe vom 8. März 1957) über Probleme des Kriegsgefangenenentschädigungsrechts zeigt, welche unausgetragenen Zweifelsfragen hier noch vorlagen. So heißt es in dem Aufsatz von Noack u.a., das Kriegsgefangenenentschädigungsrecht habe im juristischen Schrifttum bisher wenig Beachtung gefunden. Bei der praktischen Anwendung des Gesetzes ergäben sich jedoch zahlreiche Zweifelsfragen, was insbesondere für die Abgrenzung des berechtigten Personenkreises gelte. Schwierig werde es vor allem bei denen, die nicht während der Kämpfe, sondern nach dem Kriegsgeschehen von der Besatzungsmacht wegen ihrer Zugehörigkeit zu bestimmten Verbänden, Organisationen und Dienststellen verhaftet

worden seien. Hier, bei den sogenannten Internierten, beginne die Problematik des § 2 Abs. 2 KgfEG. Schwierigkeiten in der praktischen Handhabung des Gesetzes ergäben sich daraus, daß die in § 2 Abs. 2 Ziff. 1 a verwendeten Begriffe des engbegrenzten Raumes unter dauernder Bewachung weit und eng ausgelegt werden könnten. Zweifelhafte sei insbesondere die Rechtslage bei der nicht verschleppten, in den deutschen Ostgebieten zurückgehaltenen Bevölkerung, die Freiheitsbeschränkungen sehr unterschiedlicher Art unterworfen gewesen sei. Eine engherzige Auslegung dürfte zwar auch hier dem Sinne des Gesetzes nicht entsprechen; zahlreiche Fälle dieser Art würden jedoch von der Ausnahmegesetzvorschrift des § 2 Abs. 3 KgfEG erfaßt werden.

Für die ganze Situation kennzeichnend ist der weitere Hinweis Noacks, die Entscheidung über die meisten Entschädigungsanträge sei in zahlreichen Grenzfällen davon abhängig gewesen, ob die Feststellungs- und Beschwerdeausschüsse großzügig oder engherzig in ihrer Auslegung gewesen sei. Es sei daher kein Wunder, daß gleichliegende Fälle in verschiedenen Städten und Landkreisen völlig anders entschieden worden seien. Sofern dem Antrag entsprochen worden sei, habe es an einer behördlichen Instanz gefehlt, die die Entscheidung habe anfechten können; diese Möglichkeit haben erst die §§ 18 und 22 KgfEG in der Neufassung vom 8. Dezember 1956 gebracht.

Es läßt sich nichts dagegen einwenden, wenn das Berufungsgericht meint, zur Zeit der Entscheidungen des Feststellungsausschusses (28.5.57 Ablehnung des Antrages, 3.10.1957 Abhilfeablehnung) habe noch keine höchstgerichtliche Entscheidung vorgelegen, die im Widerspruch zu der

Vom Feststellungsausschuß vertretenen Ansicht gestanden hätte. Das Berufungsgericht erörtert insoweit das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 27. Oktober 1955 (G IV C 26/55 /NJW 1956, 6427) und führt hierzu aus: Dieses Urteil beschäftige sich nicht unmittelbar mit dem Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz, sondern es entscheide über Ansprüche aus dem Heimkehrergesetz in der Fassung vom 17. August 1953 (BGBl I 931). Es befürworte dabei eine nicht engherzige Auslegung des Begriffes der eine Anspruchsvoraussetzung bildenden Internierung. Mit dem für den gegenwärtigen Fall erheblichen besonderen ursächlichen Zusammenhang zwischen der Kriegsführung und der erlittenen Beeinträchtigung beschäftige das Urteil sich nicht. Das gleiche gilt aber auch für die noch weiterhin von der Revision benannten Urteile des Bundesverwaltungsgerichtes vom 19. November 1954 (NJW 1955, 605) und vom 25. Februar 1955 (NJW 1955, 921).

Die Übernahme des weitherzig ausgelegten Internierungsbegriffes auf die Kriegsgefangenenentschädigung konnte zumindest insoweit zweifelhaft sein, als die Ausnahmenvorschrift des § 2 Abs. 3 KgfEG ausdrücklich bestimmt, § 2 Abs. 2 gelte nicht für Deutsche, die außerhalb des Geltungsbereiches des Gesetzes arbeitsverpflichtet wurden, auch wenn sie lagermäßig untergebracht waren. Da die Klägerin im Fragebogen vom 19. Februar 1957 selbst angegeben hatte, sie sei von der GPU abgeholt worden, "angeblich um zu arbeiten", und auch ab Juni 1945 ständig im Arbeitseinsatz gewesen, konnte der Feststellungsausschuß der Ansicht sein, die Klägerin falle unter die Annahmenvorschrift des § 2 Abs. 3 KgfEG, auch hat er sich damit nicht in Gegensatz zur höchstrichterlichen Rechtsprechung gesetzt, da eine solche Rechtsprechung zu diesem Punkt noch nicht vorlag und die Rechtsprechung zum Heimkehrer-

gesetz sich nicht ohne weiteres auf Ansprüche aus dem Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz übertragen ließ. Zumindest läßt sich dem Feststellungsausschuß ein Schuldvorwurf daraus nicht machen, daß er in seiner Gesetzesauslegung, wie die spätere verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung ergibt, zu engherzig verfahren ist.

Die Revision meint in diesem Zusammenhange noch, zur Zeit der Abhilfeablehnung (3.10.1957) habe schon das Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 8. Juli 1957 (NJW 1957, 1451) vorgelegen und hierin sei ausgesprochen, daß es nur auf den Grund der Festnahme und nicht auf den Grund des Festhaltens ankomme. Sie übersieht dabei, daß der Feststellungsausschuß es schon hinsichtlich der Festnahme auf die Ausnahmenvorschrift des § 2 Abs. 3 KgfEG abgestellt hat, der Grund des Festhaltens für ihn daher ohne Bedeutung war. Diese Unterscheidung hat erst der Beschwerdeausschuß in seiner Entscheidung vorgenommen. Das weiter von der Revision angeführte Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 13. November 1957 (DÖV 1958, 57) ist erst nach der Tätigkeit des Feststellungsausschusses ergangen.

4.) Nicht gefolgt werden kann dagegen dem Berufungsgericht darin, dem Beschwerdeausschuß sei kein Schuldvorwurf daraus zu machen, daß er in seiner Entscheidung vom 25. November 1958 den Entschädigungsanspruch der Klägerin für die Zeit vom 1. März bis 31. August 1948 abgelehnt habe.

a) Die vom Beschwerdeausschuß getroffene Entscheidung läßt sich nicht damit rechtfertigen, daß ab März 1948 etwa § 2 Abs. 3 KgfEG zur Anwendung habe kommen müssen. Eine solche Ansicht hätte der bereits vorliegenden höchstrichterlichen Rechtsprechung widersprochen.

Schon in seinem Urteil vom 8. Juli 1957 - V C 305/56 - (NJW 1957, 1451) hat das Bundesverwaltungsgericht ausgesprochen: Es komme nur auf den Grund der Gefangennahme an, und der einmal erworbene Rechtsstatus als Kriegsgefangener ändere sich nicht, wenn der Zweck der Gefangenschaft ein anderer werde. Auch bei dem Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz sei der Gesetzgeber offensichtlich davon ausgegangen, daß die Kriegsgefangenschaft grundsätzlich nicht ende, wenn der Grund des Gefangenhaltens sich ändere. Von diesem Grundsatz sei im § 2 Abs. 1 Satz 3 KgfEG lediglich der Fall ausgenommen, daß ein Kriegsgefangener in ein Internierungslager überführt worden sei, aber auch für diesen Fall sei die Beendigung der Kriegsgefangenschaft nicht auf den Zeitpunkt der Überführung, sondern erst auf den des Übergangs der Befugnis zur Entscheidung über die Entlassung auf deutsche Stellen festgesetzt. Wenn der Beschwerdeausschuß aus dem Grund der Festnahme der Klägerin auf ihre Kriegsgefangeneigenschaft schloß, dann stand seine Ansicht, mit dem Einsatz auf den Kolchosen habe der Festnahmegrund eine Änderung erfahren und für den neuen Festhaltegrund habe die Ausnahmenvorschrift des § 2 Abs. 3 KgfEG zur Anwendung zu kommen, in Widerspruch zu der eindeutigen höchstrichterlichen Rechtsprechung.

b) Wenn das Berufungsgericht in diesem Zusammenhang unter Heranziehung zweier Urteile des Bundesverwaltungsgerichts vom 5. März 1958 (BVerwG 6, 232 und 237) zu der Ansicht kommt, für den Beschwerdeausschuß habe es immerhin zweifelhaft erscheinen können, ob nach den in diesen Urteilen enthaltenen Grundsätzen der Klägerin überhaupt ein Anspruch auf Kriegsgefangenenentschädigung zugestanden habe, so kommt es hierauf nicht an. Eine Bedeutung wäre

einer solchen zweifelhaften Rechtslage nur beizumessen gewesen, wenn der Beschwerdeausschuß, in gleicher Weise wie der Feststellungsausschuß, dahin entschieden hätte, daß die Klägerin zur Erfüllung einer Arbeitsverpflichtung in Gewahrsam genommen worden sei, die Ausnahmenvorschrift des § 2 Abs. 3 KgfEG also die Anwendung des § 2 Abs. 2 Ziff. 1 KgfEG ausgeschlossen habe. Eine solche Entscheidung hätte, das ist dem Berufungsgericht zuzustehen, bei der Zweifelhaftheit der Rechtslage einen Schuldvorwurf gegenüber den Beamten des Beschwerdeausschusses ausschließen können. Der Beschwerdeausschuß hat aber nicht in diesem Sinne entschieden, sondern, wie sich aus seinen Beschlußgründen ergibt, im Gegenteil angenommen, die Klägerin sei nicht zur Erfüllung einer Arbeitsverpflichtung in ein Lager eingewiesen, sondern zusammen mit zahlreichen anderen Angehörigen von NS-Formationen - wie sich aus dem bereits genannten Fragebogen ergibt, hat die Klägerin der NSDAP angehört - in festen Gewahrsam genommen worden, um die Möglichkeit einer Beteiligung an Widerstandsbewegungen von vornherein auszuschließen. Er hat der Klägerin daher auch die Entschädigung für die Zeit vom 1. Januar 1947 bis 28. Februar 1948 zugestimmt. Abgelehnt hat er dagegen die Entschädigung für die Zeit vom 1. März bis 31. August 1948 mit der Begründung, die Festhaltung auf engbegrenztem Raum unter dauernder Bewachung sei im Februar 1948 beendet gewesen, denn in der Folgezeit habe die Klägerin in unbewachten Unterkünften gewohnt und nur noch einer zivilen Beaufsichtigung unterstanden, die vermutlich die Erfüllung ihrer Arbeitspflicht habe sicher stellen sollen. Insoweit hat er sich, was das Berufungsgericht offensichtlich übersieht, in Gegensatz zu der damals bereits vorliegenden höchstichterlichen Rechtsprechung gesetzt.

In seinem Urteil vom 13. November 1957 - V C 338/56 - (DÖV 1958, 57) hatte das Bundesverwaltungsgericht bereits ausgesprochen: Eine Festhaltung im Sinne des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes müsse eine solche Freiheitsbeschränkung sein, die einer Kriegsgefangenschaft entspräche. Das werde dadurch bestätigt, daß das Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz die Freiheitsbeschränkung bei den "echten" Kriegsgefangenen (§ 2 Abs. 1) und bei den ihnen "Gleichgestellten" (§ 2 Abs. 2) mit dem gleichen Wort "festgehalten" bezeichne. Zu einer solchen Festhaltung gehöre, daß der Betroffene unter fremden Gewahrsam geraten sei und darin seine Freiheit verloren habe. Dazu gehöre ferner, daß der Gewahrsam seiner Art nach dem eines Kriegsgefangenen entspräche ("auf engbegrenztem Raum unter dauernder Bewachung"). Ob im Einzelfall die Merkmale des Festhaltens im Sinne des § 2 Abs. 2 KgfEG vorlägen, sei also danach zu bestimmen, ob bei einem gefangenen Soldaten in gleicher Lage der Tatbestand der Kriegsgefangenschaft gegeben wäre. Hieraus folge, daß ein "Festhalten auf engbegrenztem Raum" auch dann noch vorliegen könne, wenn die bisherige Lagerhaft eine gewisse Lockerung erfahren habe. Auch setze der Begriff "dauernder Bewachung" nicht eine ständige Bewachung durch militärische oder polizeiliche Kräfte voraus, vielmehr könne die Bewachung zu einem erheblichen Teil auch dem Arbeitgeber übertragen worden sein. Wesentlich sei nur, daß in irgendeiner Weise eine Bewachung bestanden habe, die eine dauernde Kontrolle der dem Betroffenen auferlegten Freiheitsbeschränkungen gewährleiste.

An dieser Rechtsprechung durfte der Beschwerdeausschuß nicht vorbeigehen. Sie kennzeichnete eindeutig die

Rechtslage auch für den hier vorliegenden Fall. Es ist eine Erfahrungstatsache, daß vielfach kriegsgefangene Soldaten ebenso wie die ihnen "Gleichgestellten" in den Ostgebieten auf Kolchosen - richtiger: Sowchosen - zum Arbeitseinsatz festgehalten wurden und hier einer Bewachung unterstanden, die eine dauernde Kontrolle der den Betroffenen auferlegten Freiheitsbeschränkung gewährleistete, mag diese Kontrolle auch durch Zivilpersonen ausgeübt worden sein, die dann anstelle der militärischen oder polizeilichen Dienststellen die Verantwortung dafür trugen, daß die zwangsweise eingesetzten Arbeitskräfte auch auf ihren Arbeitsplätzen verblieben.

5.) Die Ansicht des Berufungsgerichtes läßt sich daher, soweit die Handlungsweise des Beschwerdeausschusses in Rede steht, nicht aufrecht erhalten. Auch mit anderer Begründung ist sie nicht zu halten. Das Berufungsurteil ist daher insoweit aufzuheben. Der feststehende Sachverhalt ermöglicht es dem Revisionsgericht, von einer Zurückverweisung abzusehen und in der Sache selbst zu entscheiden.

Die vom Beschwerdeausschuß getroffene Entscheidung, soweit sie den Entschädigungsanspruch der Klägerin für die Zeit vom 1. März bis 31. August 1948 ablehnte, war nicht nur rechtswidrig, sondern sie stand auch im Widerspruch mit der vorliegenden höchststrichterlichen Rechtsprechung. Vom Beschwerdeausschuß war zu verlangen, daß er mit dieser Rechtsprechung vertraut war. Dies gilt umso mehr, als das beklagte Land die Kriegsgefangenenentschädigungsangelegenheiten beim Versorgungsamt Kiel zentralisiert hatte, bei den Beamten also besondere Kenntnisse und eine besondere Vertrautheit mit der Materie zu verlangen waren. Zu den Pflichten eines

Beamten gehört es auch, sich über die auf seinem Sachgebiet einschlägige Rechtsprechung auf dem laufenden zu halten. Tut er dies nicht und setzt er sich infolgedessen bei seinen Entscheidungen mit der Rechtsprechung in Widerspruch, so verletzt er schuldhaft die ihm gegenüber den von seiner Entscheidung betroffenen Dritten bestehenden Amtspflichten. Eine solche schuldhafte Amtspflichtverletzung gegenüber der Klägerin ist daher in der Entscheidung des Beschwerdeausschusses zu sehen. Sie hat zur Folge gehabt, daß der Klägerin die Entschädigung für die Zeit vom 1. März bis zum 31. August 1948 in Höhe von 180 DM nicht schon durch den Beschwerdeausschuß, sondern erst etwa ein Jahr später durch gerichtliche Entscheidung zugebilligt worden ist, wodurch auch die Auszahlung dieses Geldbetrages um rund ein Jahr verzögert wurde. Es rechtfertigt sich daher, den der Klägerin entstandenen Schaden in dem Zinsverlust zu sehen, den sie durch die verspätete Zahlung der 180 DM erlitten hat und den sie selbst mit 4 v.H. jährlich angibt. Dies führt dazu, daß unter teilweiser Aufhebung des Berufungsurteils das landgerichtliche Urteil auf die Berufung der Klägerin dahin abzuändern ist, daß das beklagte Land zur Zahlung von 7,20 DM nebst 4 % Zinsen seit Klageerhebung an die Klägerin zu verurteilen, im übrigen die Berufung der Klägerin zurückzuweisen ist.

Da hinsichtlich der von der Klägerin geltend gemachten Anwaltskosten in Höhe von 41,40 DM beide Parteien übereinstimmend den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt erklärt haben, ist insoweit gemäß § 91 a ZPO über die Kosten unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes nach billigem Ermessen zu entscheiden. Da die der Klägerin entstandenen Anwaltskosten in adäquat-ursächlichem Zusammenhang mit der schuldhaft rechtswidrigen Entscheidung des Beschwerdeausschusses stehen, hätte die

Klägerin mit diesem Anspruch obgesiegt wenn nicht infolge der Nichtigkeitserklärung des § 27 Abs. 4 KgfEG durch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 4. April 1962 der Rechtsstreit sich in der Hauptsache erledigt hätte. Dies läßt es billig erscheinen, insoweit das beklagte Land mit den Kosten zu belasten. Mit ihrer in der Höhe von 99,10 DM geltend gemachten Forderung hätte die Klägerin mithin in Höhe von 48,60 DM (7,20 DM + 41,40 DM) obgesiegt und wäre in Höhe von 50,50 DM (99,10 DM - 48,60 DM) unterlegen. Dies rechtfertigt es, gemäß §§ 92, 91 a ZPO die Kosten des Rechtsstreits in den drei Instanzen gegeneinander aufzuheben.

Dr. Pagendarm

Dr. Arndt

Dr. Beyer

Keßler

Dr. Reinhardt